

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№13. Krasnostaw, am 20 Dezember 1917. **Jahr III**

136.

KUNDMACHUNG

des k. u k. Kreiskommandos vom 15. November 1917, betreffend die Übergabe des Volksschulwesens

Aut Grund der Verordnung vom 26. September 1917, V. Bl. № 78, betreffend das Schulwesen, wird hiemit kundgemacht, dass diese Verordnung, sowie die vom provisorischen Staatsrate beschlossenen Vorschriften, betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen, nebst den hiezu von der Ubergangskommision des Staatsrates beschlossenen Uebergangsbestimmungen mit dem heutigen Tage im Kreise Krasnostaw in Kraft treten.—

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Heinrich v. MITTER.

137.

Errichtung einer Kajserlich-Deutschem Pass-Stelle in Krakau.

In Krakau ist im Hause Asnykagasse 9, II Stock, eine deutsche Pass-Stelle neu errichtet worden; sie ist örtlich zuständig:

1. für den westlich der Wisloka liegenden Teil Galiziens und für die östlich der Wisloka liegenden Bezirkshauptmannschaften Tarnobrzeg und Kolbuszowa,

2. für das Österreichisch-Ungarische Militärgouvernement Lublin und dessen Hinterland.

Die Pass Stelle ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage—von 9 bis 12 Uhr vormittags für Interessenten geöffnet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in Krakau **nur** Angelegenheiten betreffend Pässe und Heimatscheine erledigt werden; für alle anderen Anträge bleibt das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Lemberg ausschliesslich zuständig.

138.

Lederhandel - Konzessionen.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 30./X. 1917. № 162.048/17 wird kundgemacht, dass Gewerbezeugnisse für den Lederhandel für das kommende Jahr 1918 nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden, welche im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

139.

Vorspannbeistellung für Funktionäre der kgl. poln. Gerichte und Bezirksschulinspektoren bei Dienstreisen.

Auf Grund der MGG. Verordnung vom 9. Oktober 1917 A. Nr. 158841 und vom 20 Oktober 1917 BZCH. № 2966 über Einschreiten des Präsidenten des königl. polnischen Apellationsgerichtes u. des Unterrichtsdepartaments werden die Gemeinden angewiesen, den Untersuchungsrichtern, staatsanwaltschaftlichen Funktionären sowie den Bezirksschulinspektoren, sobald sie sich in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Dienstreisen befinden, zwecks rascher und umgehendster Erreichung des Ortes, wo sie diese Tätigkeit aufzunehmen haben, über jedesmalige Anforderung Vorspänne gegen Bezahlung beizustellen. Die Entlohnung dieser Vorspänne soll nach dem Tarife, welcher dem Gemeindeamte zur Kenntnis und Aufliegen in der Gemeindekanzlei übersendet wurde, erfolgen.

140.

Verbot des unbefugten Tragens der Legionsuniform.

Auf Grund des AOK. Erlasses M. V. № 161.403/P. vom 18. September 1917 und des MGG. Präs. Nr. 13194 vom 6. Oktoker 1917 wird allen entlassenen Legionären, gleichviel ob sie krankheitshalber im Supwege oder aus anderer Ursache entlassen wurden, verboten, die Legionsuniform zu tragen.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäss Verordnuug des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet werden.

Das weitere Tragen der Legionsuniform und der Legionskappe jedoch **ohne Embleme und Abzeichen** wird den oben aufgezählten aus den Legionen stammenden Personen ausnahmsweise und insbesondere nur für den Fall gestattet, wenn der betreffende Mann sich nachweislich ausweist, dass er keine Zivilkleidung hat.

141.

Erhöhung der Vorspannsgebühren.

Auf Grund des M.G.G. Befehles in Lublin vom 15 Dezember 1917 Nr. 117 wird die persönliche Entlohnung für den Kutscher ab 1. Janner 1918 von 25 h. auf 45 h. pro Stunde erhöht. Demnach gebühren von diesem Zeit—punkte an: für ein zweispänniges Fuhrwerk 1 K. 45 h, für ein einspanniges Fuhrwerk 95 h. pro Stunde.

142.

Verordnung
betreffend die Meschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Vgd. vom 23. Juni 1917, Vdgbl. № 57, bezw, der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdgbl. № 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23 Juni 1917 Vdgbl. № 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1.)

Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahr noch verbliebene Restbeständе werden zu Gunsten der Militaerverwaltung Polens becshlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen,- Roggen,- Gersten,- Hafer,- Erbsen,- Wicken,- und Mischling-Stroh zu verstehen.

§ 2.)

Wirkung der Beschlngnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangweise veraussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird Rechtsgeschaefte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkraftreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kaufund Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3.)

Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1.) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2.) Die zu Streu und Verfütterungzwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3.) Die einzelnen Personen, über ihr jeweiliges Ansuchen vom MGG., für Industrie und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4.

Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1.) beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahm der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów, die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31 Jänner 1918 anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1.) Ortschaft und Gemeinde,
2.) Name des Eigentümers,
3.) Gattung und Menge,
4.) Lagerungsort.
5.) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts—oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6.)

Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlen den Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K 10.—für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh) für alle sonstigen Arten Getreidestroh einschliesslich Stroh vom Erbsen und Wicken, ungepresst K 7.— gepresst K 9.—

Die Preise verstehen sich per 100 kg. loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein,

Die im Sinne des § 4.) ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Uebernahme mit K—. 50 h. per 100 kg. prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Uebernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30. April 1918, so erhält der Besitzer bei der Uebernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K—. 30 h per 100 kg.

§ 7.)

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten

Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Fall die Berechtigung auf den gemäss § 6.) auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8.)

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 10.) der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. 31. № 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9.)

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

143.

Rubelkurs.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit A. O. K. Befehl O. Nr. 212.856 vom 17./XII. 17. bis auf Weiteres mit 2 K. 05 h. festgesetzt.

144.

Resultat der Wahlen zur Kreisvertretung.

Folgende Kreisverordnetete sind zur Kreisvertretung gewählt worden:

1) Aus der Gruppe der Landgemeinden:

in Czajki	—	Walenty Mazur	Landwirt in	Surhów
„ Gorzków	—	Adam Jawór	— —	Gorzków
„ Fajsławice	—	Walenty Krawiec	— —	Ksawerówka
„ Iżbica	—	Wincenty Nizioł	— —	Tarnogóra
„ Krasnystaw	—	Franz Matysiak	— —	Małochwiej
„ Łopiennik	—	Kazimierz Sapko	— —	Łopiennik
„ Rudka	—	Paweł Korkosz	— —	Ostrów
„ Rudnik	—	Ignacy Krzyżanowski	Gemeindevorsteher in	Rudnik
„ Rybczewice	—	Jan Smyk	Landwirt in	Stryjno
„ Turobin	—	Wincenty Paklepa	— —	Żabno
„ Wysokie	—	Józef Koza	— —	Maciejów
„ Żółkiewka	—	Stanisław Rams	— —	Średnia Wieś

In Zakrzew wird eine neuerliche Wahl stattfinden.

II.) aus der Stadt Krasnostaw

Pater Adam Decyusz, Dechant in Krasnostaw
Władimir Sekutowicz Rechtsanwalt in Krasnostaw
Anton Chomczyński Bürgermeisterstellvertreter in Krasnostaw
Jan Czuba Landwirt in Zastawie.

III.) aus der Gruppe der Höchtsbesteuerten

Juliusz Florkowski Gutsbesitzer in Rybczewice
Leon Epstein " " Piłaszkowice
Wacław Kiwerski " " Wierzbica
Jan Kowerski " " Olszanka
Stanisław Hempel " " Nowiny
Florjan Radomyski Gutspächter in Krasnostaw
Witold Horczak " " Turobin

K. u. k. Kreiskommandant

Heinrich von MITTER m. p.

Oberstleutnant.